

Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Walsrode

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1,2 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Walsrode am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigung, die unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Monat zum Ende des Monats zu zahlen ist, erhalten

1. Stadt- und Ortsbrandmeister/innen und ständige Vertreter/innen

- | | |
|--|----------|
| a) Stadtbrandmeister/in | 338,00 € |
| b) Stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in | 156,00 € |
| c) Ortsbrandmeister/in | |
| aa) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 75,00 € |
| bb) Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 86,00 € |
| cc) Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt | 125,00 € |
| d) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in
einen Betrag in Höhe der Hälfte des nach c) festgesetzten Betrages. | |

2. Ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Stadtebene

- | | |
|---|---------|
| a) Stadtjugendfeuerwehrwart/in | 60,00 € |
| b) Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in | 30,00 € |
| c) Stadtsicherheitsbeauftragte/r | 49,00 € |
| d) Kleiderwart/in | 50,00 € |
| e) Stellvertretende/r Kleiderwart/in | 20,00 € |
| f) Funkbeauftragte/r | 20,00 € |
| g) Brandschutzerzieher/in | 30,00 € |
| h) Stadtpressesprecher/in | 50,00 € |
| i) Stellvertretende/r Stadtpressesprecher/in | 25,00 € |

3. Ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Ortsebene

- | | |
|--|---------|
| a) Gerätewart/in | |
| aa) Grundbetrag | 25,00 € |
| bb) Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug | 9,00 € |
| b) Stellvertretende/r Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren Walsrode und Bomlitz:
einen Betrag in Höhe der Hälfte des nach a) festgesetzten Betrages. | |
| c) Atemschutzgerätewart/in | |
| aa) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 30,00 € |
| bb) Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 38,00 € |
| cc) Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt | 49,00 € |
| d) Sicherheitsbeauftragte/r | |
| aa) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 27,00 € |
| bb) Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 38,00 € |
| cc) Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt | 49,00 € |
| e) Jugendfeuerwehrwart/in | 60,00 € |
| f) Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in | 30,00 € |
| g) Kinderfeuerwehrwart/in | 30,00 € |
| h) Stellvertretende/r Kinderfeuerwehrwart/in | 15,00 € |

(2) Für die Teilnahme an mindestens einwöchigen Zeltlagern oder Fahrten der Jugendfeuerwehr erhalten Betreuer/innen jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Das gilt auch für Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und deren Stellvertreter/innen. Als Betreuerschlüssel gilt maximal ein/e Betreuer/in pro fünf Kinder/Jugendliche.

(3) Ist ein/e Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin oder ein/e ehrenamtlich Tätige/r länger als zwei Monate verhindert, die Funktion wahrzunehmen, entfällt der Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist beginnt mit dem auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monat zu laufen.

(4) Nimmt ein/e Vertreter/in die Funktion der/des Vertretenen länger als zwei Monate wahr, so erhält er/sie ab dem darauffolgenden Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung. Die eigene Aufwandsentschädigung ist dabei anzurechnen.

§ 2

Erstattung der mit den ehrenamtlichen Tätigkeiten verbundenen Auslagen sowie des Verdienstaufhalles

(1) Neben der gemäß § 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienstaufhalles.

(2) Abweichend werden jedoch neben der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung

- a) der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erstattet. Das gilt auch für Erstattungen an die Arbeitgeber, wenn durch die Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird.

Der nach § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu bemessende Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstaufschlags wird auf 40,00 Euro je angefangene Stunde festgesetzt und auf 320,00 Euro je Arbeitstag begrenzt. Bis zu einer Höhe von 20,00 €/Std. reicht die Glaubhaftmachung des Anspruchs aus, darüber hinaus ist der Einnahmeausfall nachzuweisen (z. B. durch den letzten Steuerbescheid).

Der nach § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu bemessende Höchstbetrag für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten wird auf 15,00 Euro je angefangene Stunde festgesetzt und auf 120,00 Euro je Wochentag begrenzt.

- b) bei von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (sofern die Kosten nicht von anderen getragen werden) als auch nachweislich entstandener Verdienstaufschlag und Einnahmeausfall gezahlt.

(3) Für die in § 1 nicht aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gilt § 2 entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walsrode über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren vom 12.04.2012 außer Kraft.

Walsrode, den 17.12.2019

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
S p ö r i n g